

02.03.2020

Kleine Anfrage 3431

des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD

Wie setzt sich die Landesregierung für die Beschäftigten von Zulieferern im Rheinischen Revier ein?

Der Bund und die Länder mit Braunkohle-Regionen haben sich im Rahmen eines Spitzengesprächs am 15.01.2020 auf einen Zeitplan für das Abschalten von Kohlekraftwerken verständigt. Demnach könnte der Kohleausstieg im günstigsten Fall schon 2035 abgeschlossen sein. Die Kohlekommission hatte das Jahr 2038 angepeilt. Die Kohleregionen sollen insgesamt 40 Milliarden Euro für den Umbau ihrer Wirtschaft bekommen. Zudem ist eine Bund-Länder-Vereinbarung geplant. Weiterhin sollen die Kraftwerksbetreiber entschädigt werden.

Das Bundeskabinett hat weiterhin am 29.01.2020 das „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung“ beschlossen. Das APG wird in § 52 geregelt. In diesem Paragraphen werden die Beschäftigten von Dienstleistungs- bzw. Werkvertragsunternehmen nicht ausdrücklich genannt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Landesregierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie bewertet die Landesregierung die APG-Regelungen im Rahmen des Gesetzes zum Kohleausstieg?
2. In wie fern sollen Beschäftigte der Dienstleistungs- bzw. Werkvertragsunternehmen der Kraftwerks- und Tagebaubetreiber vom APG profitieren?
3. Was sind aus Sicht der Landesregierung Dienstleistungs- bzw. Werkvertragsunternehmen von Kraftwerks- und Tagebaubetreibern in der Braunkohle, deren Beschäftigte vom APG profitieren sollten?

Datum des Originals: 27.02.2020/Ausgegeben: 02.03.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

4. Wie wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass die Beschäftigten der Dienstleistungs- bzw. Werkvertragsunternehmen im Gesetz selbst in § 52 genannt werden?
5. Wie steht die Landesregierung zum Kriterium der Anlassbezogenheit im Rahmen des APGs?

Stefan Kämmerling